

Bekanntmachung

Bebauungsplan

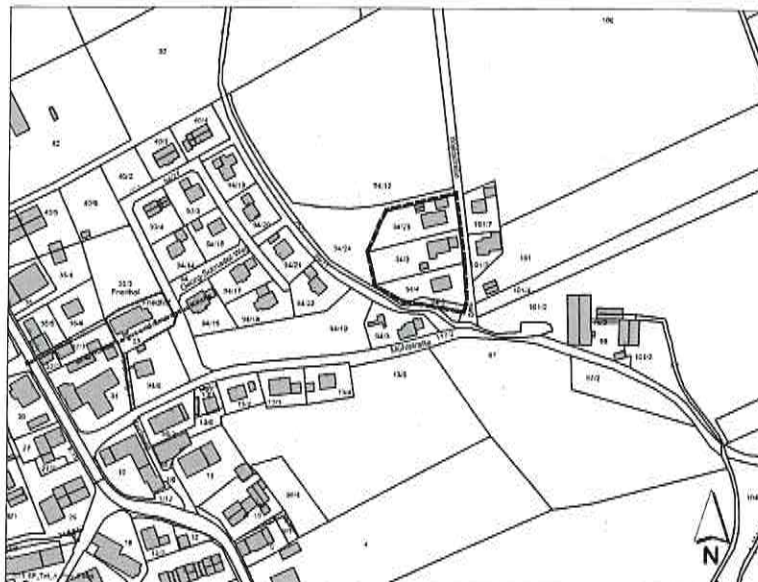
„Am Mühlbach - Niederdorf - 1.Änderung“

Der Gemeinderat von Wolfertschwenden hat den Bebauungsplan „Am Mühlbach - Niederdorf - 1.Änderung“ in der Fassung vom 09.10.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 11.12.2025 am 11.12.2025 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. § 4c BauGB wurde nicht angewandt.

Die vollständigen Planunterlagen (Planzeichnung, Satzung, Begründung mit Fachgutachten) liegen während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Wolfertschwenden im Bauamt (Rathausplatz 1, 87787 Wolfertschwenden) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen sind im Internet einsehbar unter dem Link:

<https://www.wolfertschwenden.de/buergerservice-politik/bauen/bebauungsplaene>



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

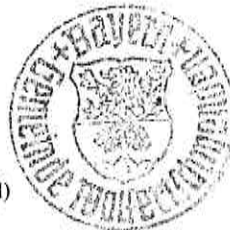
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wolfertschwenden, den 21.01.2026



Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin



(Siegel)

Aushang:
vom: 21.01.2026
bis: 21.02.2026